

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

- nur per Mail -

nachrichtlich:

TLFKS, AGBF, AG-KBI,  
LAG/HiOrgs, GStB, TLKT, FUK, THW, ThFV

**Erneutes Rundschreiben bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlicher Veranstaltungen der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen der SARS-CoV2-Pandemiesituation**

Ich nehme Bezug auf die Rundschreiben vom 14. Mai 2020 sowie folgend vom 18. Juni 2020, in welchen Informationen und Empfehlungen bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlichen Veranstaltungen der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen der SARS-CoV2-Pandemiesituation mitgeteilt wurden.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage, vor allem den steigenden Infektionszahlen in den Nachbarstaaten Deutschlands und auch entsprechenden Ausbruchsgeschehen innerhalb der Bundesrepublik, bleibt die Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch deren besondere Umstände (z.B. Kontakt bei Einsätzen/Übungen/Veranstaltungen) während der fortlaufenden Pandemiesituation weiterhin prioritär und bedarf entsprechender Infektionsschutzkonzepte und Hygienemaßnahmen. Auf dieser Grundlage bleiben die Empfehlungen, geändert letztmalig vom 18. Juni 2020, weiterhin bestehen.

Zudem möchte ich an die Eigenverantwortung der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte appellieren, die generellen und mittlerweile alltäglichen Hygienemaßnahmen (Mund-Nasen-Bedeckung tragen, Abstand halten, regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette etc.) einzuhalten und

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Seite 1 von 3

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Stephan Koch

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3313713

Telefax +49 (361) 57-3313729

Stephan.Koch@

tmik.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

./.

**Ihre Nachricht vom:**

./.

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

24.20-2361-1/2020

101702/2020

Erfurt, 22. September 2020



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

so einen wichtigen Beitrag nicht nur zum generellen Schutz der Bevölkerung, sondern insbesondere zum Schutz der eigenen Kamerad/innen, Kollegen, Freunde und Bekannten in den Organisationseinheiten zu leisten.

### **Weiterführende Informationen zu Ausbildungsverpflichtungen:**

Infolge verschiedener Anfragen der Aufgabenträger des Brandschutzes sowie einer Befassung des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages bezüglich der Fortbildungsverpflichtungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und einer möglichen Ausnahmeregelung infolge der SARS-CoV2-Pandemie werden nachfolgende Informationen seitens des TMIK zur Kenntnisnahme übermittelt:

Gemäß § 3 Abs. 7 sowie § 11 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in Verbindung mit Punkt 1.10 des I. Teils der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „soll jeder Feuerwehrangehörige [...] jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen“.

Auch unter Berücksichtigung eines üblichen Dienstrhythmus einer Freiwilligen Feuerwehr von 1-2 Wochen mit je 2-3 Stunden Fortbildung (a 45 min.) sowie der Abhaltung von üblichen Fortbildungstagen, Lehrgängen, Sonderfortbildungen zu z.B. CBRN-Gefahrenabwehr etc. ist es grundsätzlich möglich, trotz der Einschränkungen der Corona-Pandemie sowie unter Berücksichtigung der Hygieneempfehlungen des TMIK, die Soll-Bestimmung von 40 Stunden örtlicher Fortbildung jährlich für die Feuerwehrekameradinnen und Kameraden zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Soll-Vorgabe muss das Ziel eines jeden ehrenamtlichen Helfers sein. Denn nur durch regelmäßige Fortbildung kann ein Beitrag zum Erhalt der Leistungsfähigkeit in den Einheiten erbracht werden.

Rechtstechnisch ist die Rechtsfolge bei einer Soll-Vorschrift jedoch nicht zwingend, sondern beschreibt den Regelfall (sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis). In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde daher von der vorgegebenen Rechtsfolge auf Grundlage eines gebundenen Ermessensspielraumes abweichen.

Nach hiesiger Auffassung kann im Sinne der vorstehenden Ausführungen somit im Ermessen des Leiters der örtlichen Feuerwehr im **begründeten Einzelfall** von der Vorgabe im Punkt 1.10 des I. Teils der FwDV 2 abgewichen werden. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet über derartige Ausnahmefälle unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse. Sollte aufgrund der Pandemielage vor Ort und der daraufhin ergriffenen Schutzmaßnahmen eine Durchführung der Ausbildung nicht möglich sein/gewesen sein, so bildet dies eine begründete Ausnahme, die ein Abweichen von der Vorgabe der § 3 Abs. 7 sowie § 11 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in Verbindung mit Punkt 1.10 des I. Teils der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) rechtfertigt.

Demzufolge ist eine generelle, pauschale Ausnahmeregelung hinsichtlich der Ableistung von 40 Stunden Fortbildung am Standort durch die Feuerwehrangehörigen seitens des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums rechtlich nicht notwendig.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bei Aufkommen einer neuen Infektionswelle und der notwendigen erneuten Einschränkungen im öffentlichen Leben und auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehren/Hilfsorganisationen im Rahmen eines Informationsschreibens bzw. eines Erlasses eine Abweichung von den geltenden Vorschriften durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium (TMIK) erneut geprüft wird.

Das TLVWA wird gebeten, die kommunalen Aufgabenträger der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auf dem Dienstweg unverzüglich zu unterrichten.

Im Auftrag

Gez. Dirk Behnisch  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)